Richtlinien des Juso Unterbezirkes Aachen Stadt

Präambel

Die Jungsozialist*innen als Arbeitsgemeinschaft und Jugendorganisation der SPD sind Teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und arbeiten für eine neue Gesellschaftsordnung, die die Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Diese Ziele verbinden die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Gerechtigkeit. Dazu führen die Jusos Bildungs- und Informationsarbeit durch. Die Politik der Jusos versteht sich somit als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung der SPD und eigenständiger öffentlicher Werbung für linke Politik.

§ 1 Grundsätze

1. Die Jusos sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

2. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen in der SPD im Unterbezirk Aachen Stadt führt den Namen “Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen im SPD-Unterbezirk Aachen Stadt”, kurz: “Jusos Aachen Stadt”.

3. Der Jusos Unterbezirk umfasst das Gebiet des Unterbezirkes Aachen Stadt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

4. Mitgliedschaft

a. Mitglieder der Jusos Aachen Stadt sind, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, alle Mitglieder der SPD, die im SPD-Unterbezirk Aachen Stadt (Unterbezirk) gemeldet sind.

b. Mitarbeiten können ebenso alle dort ansässigen Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären (ortsansässige „Nur-Juso-Unterstützer/-innen“ nach § 10a SPD-Organisationsstatut, die nach §1 Abs. 6 SPD-Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichten) und bei denen keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt.

§ 2 Gliederung und Organe

1. Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Diese kann auf dem Gebiet von einem oder mehreren SPD-Ortsvereinen vom Juso Unterbezirksvorstand gebildet werden.

Im Bereich eines SPD-Ortsvereins darf es nur eine örtliche Juso-Arbeitsgemeinschaft geben.

a. Von der Gebietsbegrenzung ausgenommen sind die Juso Schüler*innen und Auszubildende Gruppe (JSAG).

2. Die Gründung oder die Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft, sowie deren Wahlen sind dem Unterbezirksvorstand mitzuteilen.

3. Der Juso-Unterbezirksvorstand und die örtlichen AGs können themenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen einberufen.

4.Organe der Jusos Aachen Stadt sind die Mitgliederversammlung sowie der Unterbezirksvorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Aachen Stadt. Stimmberechtigt sind alle Jusos gemäß §1 Abs. 4.

2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die stimmberechtigten Anwesenden dies mit

einfacher Mehrheit nicht anders beschließen.

3. Der Antragsschluss liegt sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, drei Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung Antragsberechtigt sind alle Arbeitsgemeinschaften, nach §2 Abs. 1, die Juso-Hochschulgruppen in Aachen, die JSAG Aachen, der Juso-Unterbezirksvorstand sowie alle stimmberechtigten Mitglieder der Jusos Aachen Stadt. Die eingereichten Anträge müssen vor der Mitgliederversammlung in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Initiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Richtlinienänderungen brauchen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien eingeladen wurde.

6. Es ist Protokoll zu führen.

7. Bei Wahlen und Nominierungen gilt die Wahlordnung der SPD, sofern nicht anders geregelt. In den Funktionen und Delegationen der Jusos Aachen Stadt dürfen Männer maximal eine Person mehr stellen als Frauen, für Frauen gilt keine Begrenzung. Personen, die sich nicht dem binären Geschlechtersystem zuordnen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen

1. Festlegung und Bestätigung von Grundsätzen der politischen Arbeit
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstands
4. Durchführung von Wahlen
5. Nominierungen
6. Beschluss eines Arbeitsprogramms für das folgende Jahr
7. Bearbeitungen von Anträgen
8. Änderung der Richtlinien

1. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Unterbezirksvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

a. auf Antrag des höchsten beschlussfassenden Organs einer Arbeitsgemeinschaft an den Unterbezirksvorstand durch Beschluss mit absoluter Mehrheit

b. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes mit absoluter Mehrheit

c. auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach § 1 Abs. 4

d. auf Antrag der Awarenesskommission.

2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgen, ausgenommen § 5 Abs. 4 ist vorgesehen, dann gilt die dort angebrachte Frist. Anträge sind spätestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Unterbezirksvorstand einzureichen, der sicherstellt, dass jedes Mitglied diese rechtzeitig zur Mitgliederversammlung erhalten kann.

3. Für Initiativanträge gilt § 3 Abs. 10 entsprechend

4. Es können freigewordene Vorstandsposten nachgewählt werden, wenn die Einladungsfrist gemäß §3 eingehalten wurde.

5. Es kann eine Abberufung aus besonderem Grund nach §9 der SPD-Wahlordnung durchgeführt werden

§ 6 Der Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus

1.1. den stimmberechtigten Mitgliedern

a. dem*der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten

Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,

b. zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden, deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist

c. einem*r Geschäftsführer*in wenn es nur eine*n Vorsitzende*n gibt

d. sowie einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzer*innen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein*e Vorsitzende*r oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen.

Der gewählte Unterbezirksvorstand ist gemäß den Richtlinien der NRW-Jusos quotiert. Ziel ist eine Frauenquotierung von mindestens 50 %.

1.2 Beratende Mitglieder des Unterbezirksvorstands sind

a. je ein*e Vertreter*in der Juso-Hochschulgruppen und der JSAG in Aachen

b. der*die Vertreter*in der Jusos Brüssel

c. die im Unterbezirk gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen.

d. die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes bestimmten Beauftragten für Gleichstellung und Antifaschismus. Diese Funktion können alternativ auch andere Mitglieder des Unterbezirksvorstands erfüllen.

2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Vorzeitige Rücktritte müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Unterbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jusos Aachen Stadt. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und vertritt die Jusos Aachen Stadt innerhalb und außerhalb der SPD und ihrer Gliederungen.

§ 7 Die Awareness-Kommission

1. Zusammensetzung
   1.1 die Awareness-Kommission besteht aus

a. zwei Vorstandsmitgliedern
b. zwei oder drei Mitgliedern, welche nicht Teil des Vorstandes sind

1.2 Ernennung
a. Die Awareness-Kommission wird von dem Unterbezirksvorstand, nach dessen Konstituierung , benannt, wobei die Nominierungen der Mitgliederversammlung als Grundlage dienen.

1.3 Die Awareness-Kommission ~~besteht mindestens~~
a. ~~Zwei nicht männlichen Mitgliedern~~ist quotiert. Ziel ist eine Frauenquotierung von mindestens 50%.
b. Besteht mindestens aus ~~E~~einem*r BIPoC*

1.4 Bei Rücktritt eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied benennen

1.5 Die Amtszeit beträgt ein Jahr

2. Aufgaben der Awareness-Kommission
2.1 aufgetretene Awarenessfälle aufarbeiten
2.2 Betroffene betreuen
2.3 Betroffene schützen
2.4 Im Sinne der Betroffenen Maßnahmen gegen Tätern*innen einleiten
2.5 Immer ansprechbar für Mitglieder sein
2.6 Auf Jusos Veranstaltungen ein Awareness Team aufstellen

3. Ein Awareness Fall kann folgendes sein
3.1 jegliches diskriminierendes Verhalten gegenüber marginalisierten Gruppen
3.2 sexualisiertes Verhalten
3.3 grenzüberschreitendes Verhalten
3.4 übergriffiges Verhalten

4. Befugnisse der Awareness-Kommission im Zuge eines Awareness Verfahrens
4.1 ein Reflektionsgespräch mit den Täter*innen führen
~~4.2 Sanktionen gegenüber den Täter*innen. Diese können bis zur Sanktionierung eines Vorstandsmitglied gehen. Weiters wird in dem Awareness-Konzept geregelt.~~
4.2 Antrag gegenüber dem Unterbezirksvorstand von einem einmaligen Hausverbot sowie Antrag eines Schiedsverfahrens bei der zuständigen Schiedskommission für längerfristige Sanktionen.
4.3 Maßnahmen müssen von mindestens drei Personen der Awareness-Kommission befürwortet werden.

5. Verpflichtungen der Kommission
5.1 Die Kommission ist dazu verpflichtet, immer ~~im Sinne~~ unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Betroffenen zu agieren
5.2 Die Kommission ist zur strengster Verschwiegenheit verpflichtet.
5.3 Einen Bericht, am Ende der Amtszeit über die Anzahl und Bestände der behandelten Awareness Fälle, dem Vorstand geben.

§ 8 Änderung der Richtlinien

1. Anträge auf Richtlinienänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

2. Anträge zur Richtlinienänderung müssen vor einer Mitgliederversammlung fristgerecht und schriftlich bei dem*der Juso-Unterbezirks-Geschäftsführer*in oder bei der*dem Juso Unterbezirks-Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind der Unterbezirksvorstand, einzelne Arbeitsgemeinschaften des- Juso-Unterbezirks Aachen Stadt, die Juso-HSGn in Aachen, die JSAG Aachen und jedes einzelne Mitglied des Juso-Unterbezirks Aachen Stadt.

3. Änderungen an diesen Richtlinien werden erst durch Beschluss durch den SPD-Unterbezirksvorstand aktiv.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Die Ungültigkeit einzelner Vorschriften dieser Richtlinien berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

2. Mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Jusos Aachen Stadt tritt diese Richtlinien am selben Tag in Kraft. Alle älteren Fassungen und Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

3. Ungültige Vorschriften sind nicht anwendbar. Anwendung findet in diesen Fällen ersatzweise das Organisationsstatut der SPD